



PRÄVENTION – JUGENDSCHUTZ
INFORMATIONEN, HILFEN UND TIPPS
FÜR VERANSTALTER VON KONZERTEN,
DISCOS, FESTEN

INHALT

VORWORT	5
1. DIE GEMEINSCHAFTSAKTION	
„DIE OSTALBKINDER SIND’S UNS WERT“	6
1.1 UM WAS ES GEHT	6
1.2 PARTNER	6
Städte und Gemeinden.....	7
Vereine und Verbände.....	7
2. GESETZLICHE SITUATION	8
§ 5 JuSchG – Tanzveranstaltungen	8
§ 9 JuSchG – Alkoholische Getränke	9
§ 10 JuSchG – Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwarene	9
3. JUGENDSCHUTZ UND VERANSTALTUNGEN	10
3.1 AUFENTHALT	10
3.2 MITARBEIT JUGENDLICHER BEI VERANSTALTUNGEN	11
3.3 AUFTRITTE/VORFÜHRUNGEN VON MINDERJÄHRIGEN	12
3.4 UMGANG MIT ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTEN (sogenannte Elternzettel)	13
3.5 ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN MIT ALKOHOLAUSSCHANK	14
Open Air.....	14
3.6 VORGLÜHEN – BETRUNGEN ZUR VERANSTALTUNG.....	16
3.7 DER HEIMWEG	17
3.8 DIE „IDEALE“ VERANSTALTUNG.....	18
CHECKLISTE	
JUGENDSCHUTZ FÜR VERANSTALTER	19
BERATUNG, MATERIALIEN, ANSPRECHPARTNER	20
GLOSSAR	22

IMPRESSUM

Der Rundbrief ist eine kostenlose Information des Vorstandes und der Geschäftsstelle für alle Mitglieder und Freunde des Kreisjugendring Ostalb e.V.. Alle Veröffentlichungen dürfen selbstverständlich für eigene Zwecke weiterverwendet werden. Für eine Veröffentlichung in der Tagespresse o.ä. ist jedoch die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Dieser Rundbrief ist Teil der Aktion "Die Ostalbkinder sind's uns wert – Jugendschutz geht alle an!"

Weitere Infos unter www.kjr-ostalb.de

Verfasser

Prisca Hummel, Otto Kruger, Michael Baltes, Raimund Vogt, Michaela Abele, Norbert Diethei, Thomas Maile

ViSdP

Michael Baltes, Geschäftsführung Kreisjugendring Ostalb e.V.
Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen
Telefon 07361 503-1287
michael.baltes@ostalbkreis.de

VORWORT

Ein „geheimer Bestseller“ geht in die nächste Runde. Unter dem Motto „Die Ostalbkinder sind’s uns wert“ veröffentlichen das Polizeipräsidium Aalen, der Kreisjugendring Ostalb e.V. und die Suchtbeauftragte des Ostalbkreises nunmehr die sechste völlig überarbeitete Neuauflage ihrer Tipps für Veranstalter. Zusammen mit den Vorgängerbroschüren wurden in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten bereits mehr als 10.000 Exemplare der bewährten Informationsbroschüre kostenlos abgegeben.

Die Broschüre hat mitgeholfen, den Stellenwert des aktiven Jugendschutzes im Ostalbkreis wesentlich zu erhöhen.

Die Neuauflage greift zahlreiche Veränderungen des Jugendschutzgesetzes auf und hilft, Feste, Feiern und Veranstaltungen weiterhin problemlos durchzuführen. Sie will dabei vor allem Mut machen auch künftig Veranstaltungen für Minderjährige durchzuführen oder zu öffnen, ohne dabei mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Das völlig überarbeitete Layout und die vorgenommenen redaktionellen Änderungen sollen helfen, sich schnell und gut zu informieren und dabei das Lesen noch angenehmer zu machen.

Wir freuen uns auch weiter über jeden aktiven Partner unserer gemeinsamen Kampagne, denn „Jugendschutz geht alle an“.

Roland Eisele
Polizeipräsident

Klaus Pavel
Landrat

Michael Wagner
KJR-Vorsitzender

1. DIE GEMEINSCHAFTSAKTION „DIE OSTALBKINDER SIND'S UNS WERT“

1.1 UM WAS ES GEHT

Staatlicher Jugendschutz ist wichtig, reicht aber alleine nicht aus. Alle unsere Gesellschaft tragenden Kräfte stehen in der Verantwortung, die Kinder und Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Denn wie ein afrikanisches Sprichwort sagt: „Um ein Kind zu erziehen, braucht man ein ganzes Dorf“.

Im Fokus der Aktion „Jugendschutz geht alle an! Die Ostalbkinder sind's uns wert“ stehen von Anfang an insbesondere Präventions- und Kontrollmaßnahmen welche auf

- **den Verzehr und die Abgabe von alkoholischen Getränken (§ 9 JuSchG)**
- **die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG)**

abzielen.

1.2 PARTNER

Jugendschutz kann nicht an eine „zuständige Stelle“ delegiert werden. Dies wollen wir vor allem mit dem zweiten Titel „Jugendschutz geht alle an“ deutlich machen.

Leitgedanke hierfür war die Erfahrung, dass zu oft Handeln durch Verweis auf Nicht-Zuständigkeit unterblieb: Veranstalter verweisen auf fehlende Jugendschutzkontrollen durch die Polizei, die Polizei verweist auf zu große Toleranz bei Eltern, Eltern verweisen auf fehlende Hinweise zu Altersbeschränkungen durch die Gemeinden, Gemeinden wieder auf mangelnde Koordination durch den Kreis.

Polizei, Kreisjugendring und Landratsamt wollen mit ihrem gemeinsamen Eintreten für einen wirksamen Jugendschutz bei Veranstaltungen zeigen, dass es anders geht. Klar ist aber auch, dass eine Beteiligung weiterer Partner an diesem Langzeitprojekt für einen nachhaltigen Erfolg wichtig ist.

Städte und Gemeinden

Mit ihren Gestattungen „gießen“ die Städte und Gemeinden abstrakte gesetzliche Formulierungen in konkrete Handlungsanweisungen vor Ort. Damit sind sie die wichtigen Partner wenn es darum geht, vernünftige und umsetzbare Jugendschutzmaßnahmen zu treffen. Um eine große Akzeptanz zu erreichen ist es wichtig, die 42 Städte und Gemeinden im Landkreis zu einer einheitlichen Vorgehensweise zu motivieren. Dies ist mit einer Kooperationsvereinbarung gelungen, welche die Kommunen im Jahr 2011 als Entwicklungsleitlinie beschlossen haben.

Damit wird angestrebt, im gesamten Landkreis gleiche Standards für die Durchführungen von Veranstaltungen im Hinblick auf den Ausschank von Branntwein, die Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen oder auch die (gestaffelten) Endzeiten von Veranstaltungen zu erreichen. Klar ist, dass für besondere Anlässe auch besondere zusätzliche Regelungen getroffen werden können.

Vereine und Verbände

Vereine und Verbände sind weitere wichtige Partner, wenn es darum geht, Akzeptanz für Jugendschutz zu erreichen. Uns ist es wichtig, Jugendschutz nicht von oben herab anzuordnen, sondern gemeinsam mit den Akteuren umzusetzen.

In den vergangenen Jahren wurde eine vertiefte Kooperation mit 2 großen Verbänden durchgeführt, dem Sportkreis und den Fastnacht treibenden Zünften. Allen Beteiligten ist es ein großes Anliegen, diese Kooperation auch mit weiteren Verbänden einzugehen.



DIE
OSTALBKINDER
SIND'S UNS
WERT

2. GESETZLICHE SITUATION

Das Jugendschutzgesetz wendet sich grundsätzlich an Erwachsene. Es können nur volljährige Personen belangt werden, welche z.B. Alkohol an die Minderjährigen abgegeben haben.

§ 5 JuSchG – Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 JuSchG – Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 JuSchG – Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

3. JUGENDSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN

In diesem Abschnitt wollen wir die wesentlichen Aspekte aufzeigen, die Sie als Veranstalter zum Thema Jugendschutz zu beachten haben. Diese beruhen zu einem ganz wesentlichen Teil auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, teilweise aber auch auf den Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte. Bei der Themenauswahl haben wir uns an den Fragen orientiert, die uns bei den vielen Besprechungsterminen mit Veranstaltern am meisten gestellt wurden. Hier wollen wir auch unsere Vorstellungen von einer im Sinne des Jugendschutzes „idealen“ Veranstaltung aufzeigen (3.8 Seite 26).



R_by_vex@pixelio.de



Gabi_Eder@pixelio.de

3.1 AUFENTHALT

Auch hier trifft das JuSchG detaillierte Regelungen, wann sich Kinder oder Jugendliche wo und wie lange aufhalten dürfen.

Dazu Eines vorweg: Für den Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen gibt es keine Regelung. Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auf öffentlichen Plätzen, wie z.B. bei Straßenfesten, Volksfesten oder Familienfeiern, liegt im Normalfall in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Dafür aber ist deren Anwesenheit bei „öffentlichen Tanzveranstaltungen“ ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten eindeutig geregelt: unter 16 Jahren ist der Aufenthalt grundsätzlich nicht gestattet, Jugendliche ab 16 Jahren dürfen längstens bis 24:00 Uhr bei der Veranstaltung bleiben.

Wenn die „Tanzveranstaltung“ von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird, der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient, dürfen Kinder bis 22:00 Uhr und Jugendliche bis 24:00 Uhr anwesend sein. Dies kann z.B. bei Veranstaltungen im Rahmen der traditionellen Fastnacht oder bei Volkstänzen der Fall sein. Aufgehoben werden diese den Aufenthalt beschränkenden Vorschriften dann, wenn Kinder oder Jugendliche durch die Erziehungsberechtigten oder auch durch die Erziehungsbeauftragten begleitet werden.

3.2 MITARBEIT JUGENDLICHER BEI VERANSTALTUNGEN

Zunächst ist festzuhalten, dass Mitarbeit auch Anwesenheit bedeutet. Die „Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen“ ist in § 5 des JuSchG geregelt und gilt für die Mitarbeit entsprechend.

Sollen Jugendliche überhaupt beim Ausschank von Alkohol eingesetzt werden, gilt Folgendes:

Nach einem Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom Februar 2011 dürfen Minderjährige beim Ausschank/Verkauf von Alkohol überhaupt nur eingesetzt werden, wenn eine erwachsene Person dies lückenlos überwacht. Diese erwachsene Person hat die Aufsichtspflicht und haftet auch bei unzulässiger Abgabe oder Eigenkonsum durch den Jugendlichen. Diese lückenlose Überwachung dürfte in der Praxis wohl kaum machbar sein.

Gänzlich ausgeschlossen ist der Ausschank/Verkauf solchen Alkohols durch Jugendliche, den sie auf Grund der Altersbeschränkungen des JuSchG selbst nicht konsumieren dürfen.

Daneben sind auch noch pädagogische Aspekte zu bedenken: Diese Jugendlichen sind gefordert, die Bestimmungen des JuSchG gegenüber Gleichaltrigen/Freunden durchsetzen zu müssen, was leicht zu Konflikten führen kann. Angesichts der erschreckenden Zahlen von Alkoholmissbrauch und Koma-saufen muss sich der Veranstalter bewusst sein, welches verharmlosende Signal er den Jugendlichen gibt, wenn er ihnen den Ausschank von Alkohol überträgt.

UNSERE EMPFEHLUNG

Gemeinsam mit dem Sozialministerium empfehlen wir deshalb aus rechtlichen und pädagogischen Gründen, – ohne Ausnahme – auf den Einsatz von Jugendlichen beim Alkoholausschank zu verzichten.



Petra_Bork@pixelio.de

3.3 AUFTRITTE/VORFÜHRUNGEN VON MINDERJÄHRIGEN BEI VERANSTALTUNGEN

Insbesondere bei Fastnachtsbällen und ähnlichen Veranstaltungen taucht immer wieder die Frage nach Regelungen für Auftritte von Minderjährigen, insbesondere Kindern auf (Garde-Tanz u. ä.).

Grundsätzlich gelten auch hier die Anwesenheitsregelungen des § 5 JuSchG. Veranstaltungen im Rahmen der Fastnacht, auf denen das Tanzen ausdrücklich erwünscht ist wie z.B. Fastnachtsbälle und sog. Elferratssitzungen, fallen unter den Begriff einer Tanzveranstaltung.

Allerdings können solche Veranstaltungen unter Anlegung eines engen Maßstabes als Brauchtumpflege bezeichnet werden, womit sie neben Veranstaltungen mit künstlerischer Betätigung unter die Ausnahmeregelungen des § 5 Abs. 2 JuSchG fallen. In diesem Fall ist Kindern die Anwesenheit bis 22:00 Uhr (**unsere Empfehlung: 21:00 Uhr**) und Jugendlichen generell bis 24:00 Uhr gestattet.

Aus pädagogischer und erzieherischer Sicht ist aber dringend zu empfehlen, dass die Sorgeberechtigten dieser Kinder (nicht Erziehungsbeauftragte!) ständig anwesend sind. Alles Weitere regeln hier die Vorgaben zur Aufsichtspflicht, genau wie bei allen anderen Aktivitäten in der Jugendarbeit.



F. Wille@pixelio.de

ACHTUNG
Tanzveranstaltungen, die nur kommerziellen Zwecken und der Unterhaltung dienen (z.B. sog. Faschingsdiscos) haben mit „Brauchtumpflege“ nichts zu tun, auch wenn der eine oder andere Bühnenauftritt erfolgt!

Nach § 5 Abs. 3 des JuSchG kann die zuständige Gestattungsbehörde mit Zustimmung des Jugendamtes Ausnahmen bei den Anwesenheitszeiten genehmigen. Eine vorherige, rechtzeitige Absprache und Beratung bei der Gestattungsbehörde wird deshalb empfohlen.

3.4 UMGANG MIT ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNGEN (sogenannte „Elternzettel“)

Seit der Novellierung des JuSchG im Jahr 2004 ist es möglich, dass Jugendliche in Begleitung eines „Erziehungsbeauftragten“ die zeitlichen Beschränkungen bei der Anwesenheit auf Veranstaltungen umgehen können. Diese Beauftragung muss folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

- Die Erziehungsbeauftragung muss von den Eltern des Jugendlichen veranlasst werden (in der Regel mit Hilfe einer schriftlichen Beauftragungserklärung).
- Die Beauftragung gilt nur für eine bestimmte Veranstaltung, d.h. Zeit und Ort müssen festgelegt sein.
- Der Beauftragte muss lediglich volljährig und geeignet sein. Ein Verwandtschaftsverhältnis ist nicht erforderlich.

Jedoch handelt es sich hier nur um eine rechtliche **Möglichkeit**. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, diese Beauftragungen anzuerkennen. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts entscheidet der Veranstalter natürlich selbst, wen er einlässt und wen nicht.

Sollte der Veranstalter diese Erziehungsbeauftragungen anerkennen, entstehen folgende Problemstellungen:

- Die Echtheit der Erziehungsbeauftragung samt Unterschriften muss überprüfbar sein (Urkundenfälschung, „Blanko“-Formulare).
- Der Beauftragte muss geeignet sein und

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau/ Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft: _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter: _____

.....

meine Tochter/ meinen Sohn

_____ (Vorname, Name)

Alter: _____ Jahre

Wird beim Kinobesuch/ Gaststättenbesuch/ Disko-Besuch am _____ 200____ von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis um _____ Uhr.

.....

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau/Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft: _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter: _____

.....

Unterschriften, Datum: _____

Personensorgeberechtigte/Eltern

Erziehungsbeauftragter

den Jugendlichen lenken und leiten können (wer überprüft?)

- Der Beauftragte muss seinen Auftrag auch tatsächlich wahrnehmen. Dies hat der Veranstalter zu überwachen. Wird der Auftrag nicht wahrgenommen, ist der Jugendliche wie jeder andere ohne Beauftragung zu behandeln!
- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Jugendliche ohne Erziehungsbeauftragung die Veranstaltung um 24:00 Uhr verlassen.

ACHTUNG
Der Veranstalter gibt mit der Akzeptanz der Erziehungsbeauftragung keine Verantwortung ab – hat aber dafür einen erhöhten Kontrollaufwand!

3.5 ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN MIT ALKOHOLAUSSCHANK

Feste sind ein wesentlicher Bestandteil des kulturellen Lebens im Ostalbkreis. Manchmal kommt es jedoch leider zu Ausschreitungen, Ruhestörungen und auch Straftaten. Dabei spielt Alkohol, der das Aggressionspotential steigert, eine entscheidende Rolle. Dies war der Hintergrund für eine Kooperationsvereinbarung mit allen Städten und Gemeinden im Landkreis. Damit verfolgen wir das Ziel, bei allen Veranstaltungen im Hinblick auf Jugendschutz, Alkoholausschank, Schlusszeiten und Sicherheit eine möglichst einheitliche Verfahrensweise zu erreichen.

- Veranstaltungen müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Gestattungsbehörde schriftlich beantragt werden.
- Bei größeren Veranstaltungen wird eine rechtzeitige Verbindungsaufnahme mit Ordnungsamt und Polizei dringend empfohlen.

In einem sog. Sicherheitsgespräch können Fragen zum Veranstaltungsraum, des Ausschanks, des Ordnungsdienstes, feuerpolizeiliche Auflagen etc. erörtert und abgestimmt werden. Eine Aufklärung über mögliche Sanktionen, vor allem im Jugendschutzbereich, sollte ebenfalls erfolgen. So kommt es für beide Seiten – Veranstalter und Ordnungsbehörden/Polizei – zu keinen überraschenden Ereignissen. Veranstalter und Polizei müssen sich darauf im Einvernehmen einstellen.



Open Air

Bei Open Air – Veranstaltungen gelten in Sachen Jugendschutz die Vorschriften des Alkoholausschanks in vollem Umfang. In der Regel wird bei Konzerten und Open Airs aber nur weicher Alkohol, also keine branntweinhaltigen Getränke, angeboten. Eine Abgabe von branntweinhaltigen Getränken und die mögliche Weitergabe an Minderjährige kann ja auch kaum überwacht werden, geht im Zweifelsfall aber zu Lasten des Veranstalters. Hier sollten sich Vereine als Veranstalter durchaus an die professionellen Konzertveranstalter anlehnen.

Was die Anwesenheit von Minderjährigen betrifft, macht das JuSchG keine Aussage. Sofern nicht Bands mit jugendgefährdenden Inhalten auftreten und die Veranstaltung an sich keine jugendgefährdenden Elemente wie z.B. zu erwartenden Drogenkonsum oder ex-

zessiven Alkoholkonsum beinhaltet, kann an einem Konzert, also auch an einem Open Air, jedermann ohne Altersbeschränkung teilnehmen. Je nach Charakter der Veranstaltung können vom Veranstalter auch dafür Altersgrenzen festgelegt werden.

Kinder sind in der Lage, sich auch bei solchen Veranstaltungen, bei denen es zu größeren Menschenansammlungen kommt, zurecht zu finden. Auch wenn keine Zeitgrenzen festgeschrieben sind, sollte darauf geachtet werden, dass Kinder nicht bis in die späten Nachtstunden unterwegs sind und entsprechende Heimfahrmöglichkeiten, etwa mit dem öffentlichen Nahverkehr, in Anspruch nehmen können.

Durch Bekanntgabe der genauen (End-) Zeiten der Veranstaltungen kann schon mit Hinweisen bei der Bewerbung oder durch Pressearbeit sichergestellt werden, dass



sich Eltern bezüglich der Abholung oder der Heimkehr ihrer Kinder einstellen können.

Von besonderer Bedeutung ist der Einsatz von Sicherheitspersonal (Security) im Bereich Eingang, Veranstaltungsraum und näherem Umfeld des Veranstaltungsraumes. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den Ordnungs- und Genehmigungsbehörden wird dringend empfohlen.

3.6 VORGLÜHEN – BETRUNKEN ZUR VERANSTALTUNG

Unter Vorglühen versteht man das gemeinsame Trinken von alkoholischen Getränken vor dem Besuch einer Veranstaltung, beispielsweise einer Privatparty, einer Disco, oder auch eines Stadt- oder Volksfestes. Man verspricht sich davon eine Kostenersparnis auf der Veranstaltung, da man bereits angeheitert und alkoholisiert ist und kaum Geld für teure Alkoholika vor Ort ausgeben muss.

Als Bezugsquellen dienen meist Supermärkte, die sowohl an Wochentagen als auch am Wochenende Einkaufszeiten bis 22 Uhr verzeichnen.

Hintergründe und Ursachen für den teilweisen Kinder- und Jugendalkoholismus sind im völlig veränderten Umgang mit Alkohol im Alter zwischen 11 und 17 Jahren zu suchen. Heute glühen junge Menschen vor einer Veranstaltung vor, das bedeutet, sie trinken schon, bevor sie auf ein Fest, zu einem Event oder in die Disco gehen. Sie tun dies, um dort gut gelaunt aufzutreten und weil die Getränke ihnen dort zu teuer sind. Zudem trinken sie harte Sachen, Schnaps oder Rum, pur oder in Cocktails, weil diese für sie bei öffentlichen Events nicht oder nur schwerlich erreichbar sind.

Bereits Angetrunkenen muss der Zugang zu einer Veranstaltung nicht gestattet werden. Unsere Empfehlung ist es, erkennbar Betrunkene bereits bei der Eingangskontrolle wieder nach Hause zu schicken.



Gebii Eder@pixelio.de

UNSERE EMPFEHLUNG
Betrunkene haben keinen Zutritt!

3.7 DER HEIMWEG

Jugendliche und Heranwachsende sind meist nicht nur beim Feiern bereit, an ihre Grenzen zu gehen. Leider überschreiten sie auch im Straßenverkehr allzuoft ihre persönlichen oder die vorgegebenen rechtlichen Grenzen. Die Unfallstatistik weist speziell ein Segment für die sogenannten Jungen Fahrer zwischen 18 und 24 Jahren aus. Diese Gruppe hat einen Bevölkerungsanteil von etwa 8 % und einen Anteil an den schweren Unfällen von über 24 %, wobei insbesondere die Unfälle nachts und an Wochenenden auffallen.

Die Ursachen sind vielschichtig. Es fehlt häufig einfach an Erfahrung, dazu kommen Übermüdung und Ablenkung. Eine wesentliche Rolle spielt jedoch auch der Konsum von Alkohol oder illegalen Drogen. Gerade bei Fahranfängern wirken sich schon geringe Mengen berauschender Stoffe deutlich auf die Fahrsicherheit aus. Bereits ab 0,5 ‰ sinkt die Reaktionsfähigkeit deutlich, während die Risikobereitschaft spürbar ansteigt.

Im Verkehrsrecht (§24c StVG) wurde deshalb eine Null-Promille-Grenze für alle Fahrzeugführer unter 21 Jahren oder innerhalb der Probezeit festgeschrieben.

Viele junge Menschen haben dies mittlerweile auch verinnerlicht. Fahrgemeinschaften werden verabredet, Fahrer festgelegt und Verabredungen eingehalten.

Aber auch als Veranstalter bestehen Pflichten und freiwillige Möglichkeiten dazu beizutragen, dass weniger Unfälle verursacht werden:



Die abgebildete Münze gibt es kostenlos. (Adresse am Ende der Broschüre auf Seite 22)



- Erkennbar betrunkene Personen können auch auf dem Heimweg nicht einfach ihrem Schicksal überlassen werden. Veranstalter haben mit dem Ausschank von Alkohol auch dafür eine Verantwortung übernommen.
- Haben Sie Erkenntnisse, dass eine ange-trunkene Person mit dem Fahrzeug fahren will, sollten Sie diese Person daran hindern. Die Polizei ist Ihnen dabei gerne behilflich.
- Weisen Sie bereits im Vorfeld der Veranstaltung auf das Fifty-Fifty-Taxi hin (weitere Infos auf Seite 23).
- Wer sich als Fahrer für seine Freunde zur Verfügung stellt, freut sich bestimmt, wenn er oder sie besondere Vergünstigungen bei der Veranstaltung erhält.

3.8 DIE „IDEALE“ VERANSTALTUNG

Aus der Sicht des Jugendschutzes spielt der Ausschank von Branntwein eine ganz entscheidende Rolle. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Veranstaltung am Besten ganz ohne Branntwein durchzuführen. Sofern Sie sich für den Ausschank entscheiden, sollten Sie den Einlass grundsätzlich erst ab 18 Jahren ermöglichen. Kein Problem sehen wir bei einem Verzicht auf Branntweinausschank

darin, die Veranstaltung ab 16 Jahren freizugeben.

Einen wesentlich höheren Aufwand müssen Sie betreiben, wenn Sie den Einlass ab 16 Jahren gestatten und gleichzeitig Branntwein ausschenken. Hier sehen wir den Jugendschutz nur dann als gewährleistet an, wenn die Bar vom übrigen Veranstaltungsbereich völlig abgetrennt ist und eine lückenlose Kontrolle stattfindet: **kein Minderjähriger kommt rein, kein Branntwein kommt raus.**

DARÜBER HINAUS EMPFEHLEN WIR FOLGENDE MASSNAHMEN

- Bewerben Sie Ihre Veranstaltung nicht mit dem Hinweis auf Alkoholkonsum.
- Treffen Sie klare Aussagen über Beginn und Ende der Veranstaltung.
- Machen Sie klare Angaben bezüglich der Altersgrenze.
- Weisen Sie darauf hin, dass Sie keine Erziehungsbeauftragungen anerkennen.
- Sorgen Sie für ausreichend Sicherheitspersonal im Eingangs-, Innen-/Außenbereich. Wir empfehlen je 100 erwarteter Teilnehmer 1 Ordner, die in einem guten Verhältnis aus Profis und eigenen „gestandenen“ Persönlichkeiten zusammengesetzt sein sollten.
- Halten Sie Kasse und Alterskontrolle getrennt.
- Definieren Sie gemeinsam mit der Gemeinde den Veranstaltungsraum. Wir empfehlen dies möglichst weiträumig, damit Störer entsprechend vom Veranstaltungsraum abgehalten werden.
- Beginn der Veranstaltung möglichst früh.
- Ende bis spätestens 02:00 Uhr (beachte Kooperationsvereinbarung).
- Vereinbaren Sie mit dem Sicherheitspersonal ein abgestimmtes Vorgehen bei sichtlich betrunkenen Personen. Als Veranstalter haben Sie in bestimmten Fällen eine sog. Garantspflicht und müssen dafür Sorge tragen, dass diese Personen sicher nach Hause kommen.
- Legen Sie einen abgegrenzten Bereich für Raucher fest.
- One-Way-Ticket: Sorgen Sie dafür, dass die Eintrittskarte nur zum einmaligen Eintritt berechtigt. Damit verhindern Sie das „Druckbetanken“ Ihrer Gäste durch mitgebrachten und im Freien, bzw. im Pkw, deponierten Alkohol.

CHECKLISTE

JUGENDSCHUTZ FÜR VERANSTALTER ZU KLÄREN SIND FOLGENDE PUNKTE

VOR DER VERANSTALTUNG

- Werden die Elternzettel erlaubt?
- Abgrenzung Raucherbereich und Barbereich mit Kennzeichnung
- Sicherheitskonzept erarbeitet
- Ordner/Personal eingearbeitet

WERBUNG

- Beginn und Ende sind bekannt
- Altersgrenzen sind angegeben

BEI DER VERANSTALTUNG

Am Eingang

- Altersgrenzen werden beschildert und sichtbar ausgehängt
- Altersnachweis einfordern und kennzeichnen
- One-Way-Ticket (einmaliger Eintritt)
- Kein Zutritt für Betrunkene gewähren
- Maximale Besucherzahl beachten
- Kontrolle:
Keine Mitnahme von Alkohol oder gefährlichen Gegenständen
- „Eingangs-Schleuse“ einrichten

Während der Veranstaltung

- Alkoholfreie Getränke billiger anbieten
- Am Barbereich Alterskontrollen durchführen: Kein Minderjähriger kommt rein, kein Branntwein raus
- Jugendschutz Tafeln aushängen
- Rettungswege frei halten
- Anwesenheitskontrollen
 - Um 22 und 24 Uhr
 - Durchsagen, Pause der Musik und Licht einschalten
 - Kontrolle durch Ordner
 - Regeln für Mitarbeit/Auftritte von Jugendlichen beachten

Alle hier dargestellten Angebote sind kostenfrei. Die Projektpartner bieten Vereinen und Verantwortlichen an, sich zu Informationsgesprächen, Infoabenden und/oder telefonischen Kontakten zu treffen und bei der Vorbereitung und Durchführung zu beraten. Die im Rahmen der Kampagne entwickelten Materialien, Checklisten usw. werden gerne zur Verfügung gestellt oder können auch auf den unten angegebenen Internet-Adressen heruntergeladen werden.

Kreisjugendring Ostalb e.V.

Sarah Schneller und Michael Baltes
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen
Telefon 07361 503 1465
info@kjr-ostalb.de
www.kjr-ostalb.de

Landratsamt Ostalbkreis

Prisca Hummel
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen
Telefon 07361 503 1293
prisca.hummel@ostalbkreis.de
www.praevention.ostalbkreis.de

Jugendsachbearbeiter bei den Polizeirevieren

in Aalen Tel. 07361 524-0
in Ellwangen Tel. 07961 930-0
in Schwäb. Gmünd Tel. 07171 358-0
sowie alle Jugendsachbearbeiter bei ihren örtlichen Polizeidienststellen.



Polizeipräsidium Aalen
Prävention



Das fifty-Fifty Taxi

ist eine Gemeinschaftsaktion des Ostalbkreises und der Taxiunternehmer, bei der Preisnachlässe von 50 % für Jugendliche und Junge Erwachsene möglich sind. Seit dem Jahr 2016 fährt das fiftyFifty-Taxi nur noch per **fiftyFifty-Taxi-App**. Junge Leute können sich diese fiftyFifty-Taxi-App in den App-Stores für Android oder iOS kostenlos herunterladen, dort anmelden und eine Art elektronischen Berechtigungsausweis auf ihr Smartphone erhalten. Diesen zeigen sie beim Einstieg ins Taxi und aktivieren die App. Bei Ankunft werden der Taxipreis, die Anzahl der Mitfahrer und die Taxinummer in die App eingetragen. Im Taxi muss der Jugendliche dann nur die Hälfte der Fahrtkosten bezahlen.



Die Münze zur Fahrerwahl

wird kostenlos vom Bund gg. Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (BADs) zur Verfügung gestellt und kann über das Referat Prävention des Polizeipräsidiums Aalen bezogen werden:

Referat Prävention des Polizeipräsidiums Aalen

Otto Kruger
Telefon 07361 580-118
otto.kruger@polizei.bwl.de
Zentrale E-Mail-Adresse:
aaln.praevention@polizei.bwl.de

Aushängetafeln und Jugendschutztabellen

Die Aushängetafeln und Tabellen zum Jugendschutz können kostenlos in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings erworben werden.



Ostalb-Banner

Für Sie als Veranstalter wurden mit Unterstützung des Landratsamt Ostalbkreis, des Kreisjugendrings, der Polizei und den Faschingsfreunden Kösing e.V. großflächige Banner entworfen.

Die Banner sind 3,40 x 1,73 Meter groß und passen exakt auf einen großen „Bauzaun“. Ideal zum Abtrennen von Veranstaltungsbereichen oder als Sichtschutz geeignet. Durch das große Format, die stabile Ausführung und die ansprechenden Texte wird der Jugendschutz optimal präsentiert.

Die Banner können kostenlos ausgeliehen werden. Für nähere Infos zur Abholung, Rückgabe, freien Terminen usw. senden Sie einfach eine E-Mail an ostalb-banner@email.de.



GLOSSAR

Abgabe

Abgabe ist jede Form der tatsächlichen Zugangsverschaffung. Die Abgabe kann durch Verkauf, aber auch bloße Übergabe ohne Gegenleistung erfolgen.

Am Beispiel Alkohol: Ob der Alkohol nach der Abgabe tatsächlich getrunken wird, ist nicht entscheidend. Daher fällt unter „Abgabe“ auch, wenn Minderjährigen Alkohol ausgehändigt wird, den sie im Auftrag von Erwachsenen, beispielsweise auch ihren Eltern, kaufen. Gewerbetreibende und Veranstalter verstoßen zudem gegen das Abgabeverbot, wenn sie Erwachsenen Alkohol geben, die das Getränk erkennbar an Kinder und Jugendliche, die es noch nicht erhalten dürfen, weiterreichen.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist Teil der Personensorge und umfasst das Recht und die Pflicht der Eltern, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Durch die Aufsicht soll zum einen gewährleistet werden, dass Minderjährige vor jeglichen Schäden, die ihnen durch sie selbst oder durch Dritte entstehen können, bewahrt werden. Zum anderen sollen Dritte vor Schäden geschützt werden, die diesen von den Minderjährigen zugefügt werden können. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann Konsequenzen in strafrechtlicher sowie in zivilrechtlicher Hinsicht (Schadensersatz) haben.

Branntwein

Unter diese Bezeichnung fallen alle alkoholhaltigen Getränke, die gegärt und anschließend destilliert worden sind. Dazu gehören Weinbrand, Korn, Rum, Whisky, Likör, Magenbitter etc., auch das derzeitige In-Getränk „Aperol“.

Branntweinhalige Getränke

Alle Getränke, die Branntwein nicht nur in geringfügiger Menge enthalten = Alkoholgehalt mehr als 1 %. Das JuSchG kann somit auch für Lebensmittel wie Pralinen, Rumpkugeln, Eisbecher oder Kuchen gelten, wenn sie „Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge“ enthalten.

Bußgeld

Als Ahndung für eine Ordnungswidrigkeit, d.h. eine vorwerfbare Gesetzesübertretung, sieht das JuSchG Geldbußen vor.

Erziehungsbeauftragte Person

Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person (mindestens 18 Jahre alt), die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Personen (i.d.R. die Eltern) bestimmte Erziehungsaufgaben wahrnimmt (z.B. Begleitung/Aufsicht).

Die Erziehungsbeauftragung ist in der Regel an keine Form gebunden, sie wird jedoch bei den meisten Veranstaltungen nur durch eine schriftliche Beauftragungserklärung anerkannt.

Es ist erforderlich, dass die beauftragte Person vertrauenswürdig und in der Lage und willens ist, den Auftrag auch gewissenhaft wahrzunehmen.

Eine Beauftragung sollte daher nur dann erfolgen, wenn diese Voraussetzungen auch sicher erfüllt sind.

Eine erziehungsbeauftragte Person kann auch mehrere Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Sie muss dann aber aufgrund ihrer Ausbildung, Reife und persönlichen Fähigkeiten in der Lage sein, auf sie Acht zu geben. Wichtig sind auch die Situation und der Ort. So ist eine kleine Feier im Verein leichter zu überschauen als ein Ausflug in eine Großraumdiskothek.

Flatrate-Partys oder All-inclusive Angebote

Es handelt sich hierbei um Veranstaltungen, bei denen die Besucher einen Festbetrag bezahlen und dafür so viele alkoholische Getränke konsumieren können wie sie möchten. Diese Partys sind seit 2007 durch Erlass der Obersten Landesbehörde verboten.

Gaststätten

Unter Gaststätten versteht man alle öffentlichen Verkaufsstellen, in denen gewerbsmäßig Getränke oder Nahrungsmittel zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten bzw. verabreicht werden. Darunter fallen also alle Schank- und Speisewirtschaften wie Restaurants, Cafés, Cafeterias, Bars, Diskotheken, Hotels, Imbissstuben, Eisdielen, Vereins- und Sportgaststätten ebenso wie Bierzelte und Getränkeverkaufstände auf Jahrmärkten oder andere Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Gestattung

Jeder Veranstalter ist gem. § 12 GastG verpflichtet, sich für seine geplante Veranstaltung rechtzeitig eine Gestattung (=schriftliche Erlaubnis) bei dem örtlich zuständigen Ordnungsamt einzuholen. In dieser Gestattung sind gewisse Auflagen enthalten, welche zwingend einzuhalten sind.

Gewerbetreibende

Gewerbetreibende führen ein Gewerbe in einem Gewerbebetrieb aus. Ein Gewerbe ist dabei jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, mindestens für eine gewisse Dauer und zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird. Für das Betreiben eines Gaststättengewerbes wird eine Erlaubnis gem. § 2 GastG benötigt.

Jugendgefährdende Orte (§ 8 JuSchG)

Das JuSchG kennt auch jugendgefährdende Betriebe, Veranstaltungen und Orte, für die die zuständige Behörde Anordnungen treffen kann. Bestreben hierbei ist, Regelungen und Verhaltensweisen für bestimmte Örtlichkeiten aufzustellen, bei denen davon auszugehen ist, dass die dort bestehenden Einflüsse eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder/Jugendlichen darstellen könnten.

Dies gilt zum Beispiel für die Bereiche:

- Gaststätte
- Tanzveranstaltung/Diskothek
- Rauchen/Alkoholkonsum
- Konzerte

Allerdings können durch diese Aufzählung nicht alle Eventualitäten erfasst werden. Geht beispielsweise von einem oben nicht genannten Bereich eine Gefahr aus, wird diese durch die pauschalen Regelungen nicht erfasst. Somit sind im JuSchG Generalklauseln implementiert, wie z.B. in § 7, wenn bei einer Veranstaltung oder in einem Betrieb Gefahren für Kinder/Jugendliche bestehen.

Jugendliche

Jugendliche sind alle Personen ab 14 Jahren, die noch keine 18 Jahre sind. Stichtag ist der Geburtstag, d.h. ein Kind wird um 00:00 Uhr seines 14. Geburtstages jugendlicher im Sinne des Gesetzes.

Jugendliche ab 16 Jahre

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erhält die jugendliche Person gegenüber den jüngeren Jugendlichen eine Privilegierung. Da es nur noch zwei Jahre bis zur Volljährigkeit sind, bietet es sich an, zunächst weitere Freiheiten einzuräumen. Deshalb ist es dem 16jährigen gestattet, bis 24:00 Uhr eine öffentliche Tanzveranstaltung zu besuchen oder sich in einer Gaststätte aufzuhalten, unabhängig davon, ob er Nahrungsmittel zu sich nimmt.

Jugendschutzkontrollen

Im Rahmen von Jugendschutzkontrollen überprüfen die zuständigen Behörden, ob die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes vor Ort bzw. in der Öffentlichkeit eingehalten werden.

Kinder

Kinder sind alle Personen unter 14 Jahren.

Minderjährige

Minderjährig sind alle Personen, die jünger als 18 Jahre sind.

Nachweis- und Überprüfungspflicht

Personen, bei denen nach dem JuSchG Altersgrenzen zu beachten sind, haben auf Verlangen gemäß § 2 Abs. 2 ihr Lebensalter in geeigneter Weise, wie z.B. mit einem gültigen Ausweis, nachzuweisen.

Bei Jugendlichen ab 16 Jahren ist die Vorlage des Personalausweises, bei jüngeren Jugendlichen die eines Kinderausweises, Schülerausweises oder sonstigen Legitimationspapieres geeignet. Auch die glaubhafte Versicherung einer erwachsenen Begleitperson oder die telefonische Nachfrage bei den Eltern kann ausreichend sein.

Ordnungsbehörde

Die Ordnungsbehörden sind die Stadt- und Kreisverwaltungen bzw. deren Ordnungsämter.

Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und dem Verursacher vorwerfbare Handlung, die gegen eine gesetzliche Vorgabe verstößt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeitsbegriff des JuSchG umschreibt alle öffentlich zugänglichen Orte, Räumlichkeiten und Betriebe. Das JuSchG gilt in Geschäften, in Gaststätten, in Kinos, in Diskotheken, Spielhallen, auf Straßen und öffentlichen Plätzen, öffentlichen Veranstaltungen jeglicher Art etc.

Öffentliche Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltungen sind alle öffentlichen Veranstaltungen, die vom Veranstalter so angelegt sind, dass dort getanzt werden kann. Der Hauptanwendungsbereich der entsprechenden Vorschrift im JuSchG betrifft Diskotheken, es können aber auch andere Veranstaltungen darunter fallen, unabhängig davon, ob diese in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden. Konzerte, Festivals und Straßenfeste sind, wenn nicht das Tanzen im Vordergrund steht, in der Regel keine öffentlichen Tanzveranstaltungen.

Personensorgeberechtigte Person

Von einer personensorgeberechtigten Person spricht man immer dann, wenn diese, resultierend aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), ein gesetzliches Sorgerecht gegenüber dem Kind/Jugendlichen hat. In den meisten Fällen dürfte es sich bei dem oder den Personensorgeberechtigten um ein oder beide Elternteile handeln, in Ausnahmefällen kann dies auch ein gerichtlich bestellter Pfleger oder Vormund sein.

Konkret handelt es sich um folgende Personen:

- leibliche Eltern
- nichteheliche Elternteile bei einer gemeinsam abgegebenen Sorgeerklärung
- Sorgeberechtigte nach Trennung oder Scheidung
- gerichtlich bestellter Vormund

Für einige Beschränkungen des JuSchG gibt es Ausnahmen. So dürfen Kinder und Jugendliche manches nicht allein machen, was ihnen in Begleitung einer „personensorgeberechtigten Person“ erlaubt ist. Die Personensorgeberechtigung beinhaltet das Recht und die Pflicht, Minderjährige, für die sie verantwortlich sind, zu erziehen und zu beaufsichtigen und kann auf andere Personen nicht übertragen werden.

Straftat

Unter einer Straftat werden alle Handlungen verstanden, die zum Zeitpunkt der Tat gesetzlich mit Strafe bedroht sind; die Handlung muss rechtswidrig und schuldhaft erfolgt sein.

Tanzveranstaltung zur künstlerischen Betätigung

→ Siehe Veranstaltung eines Trägers der Jugendhilfe.

Diese Aussagen kommen auch dann zur Geltung, wenn die Tanzveranstaltung der künstlerischen Betätigung dient, wenn also das Kind oder die jugendliche Person unter 16 Jahren entweder als Künstler oder Teilnehmer selbst agiert. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Aspekt Kunst im Vordergrund zu stehen hat.

Tanzveranstaltung zur Brauchtumpflege

Führt beispielsweise eine Trachtengruppe eine Veranstaltung durch, in der Tänze mit einem gewissen kulturellen Hintergrund (nicht Standardtänze) aufgeführt werden, so fallen alle Reglementierungen hinsichtlich der erforderlichen Begleitpersonen, des Alters oder der zeitlichen

Befristung weg.

Somit fällt hierunter zwar eine Faschnachtsveranstaltung, bei der das Brauchtum gepflegt wird (die Vorführungen stehen also im Vordergrund), nicht jedoch eine solche, bei welcher der örtliche Fußballverein in der Faschnachtszeit in einer Turnhalle eine Bar unterhält.

Veranstalter

Ein Veranstalter ist eine Person bzw. ein Unternehmen, die bzw. das eine Veranstaltung auf eigene Verantwortung durchführt.

Veranstaltung eines Trägers der Jugendhilfe

Die §§ 74 und 75 SGB VIII definieren, wann von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe gesprochen werden kann. Pauschal, ohne ein separates Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen, sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Ferner können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Unter solch eine Veranstaltung fällt jedoch nicht die Durchführung einer Veranstaltung mit dem vornehmlichen Ziel, durch den Verkauf von Getränken und Speisen oder dem Anbieten anderer Beschäftigungen Gewinn zu erwirtschaften. Liegen die Voraussetzungen vor, so darf auch Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt gewährt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob sie in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen sind. Kinder müssen allerdings spätestens um 22:00 Uhr die Veranstaltung verlassen, den Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist der Besuch bis 24:00 Uhr gestattet.

Volljährigkeit

Volljährig ist eine Person, wenn sie über 18 Jahre alt ist.

Waffen

§ 42 WaffG – Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

- der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
- der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(3) Unbeschadet des § 38 muss der nach Absatz 2 Berechtigte auch den Ausnahmebescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden

- auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden,
- auf das Schießen in Schießstätten (§ 27),
- soweit eine Schießlaubnis nach § 10 Abs. 5 vorliegt,
- auf das gewerbliche Ausstellen der in Absatz 1 genannten Waffen auf Messen und Ausstellungen.



DIE
ostalbkinder
SIND'S UNS
WERT

Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
info@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

PRÄVENTION – JUGENDSCHUTZ
INFORMATIONEN, HILFEN UND TIPPS
FÜR VERANSTALTER VON KONZERTEN,
DISCOS, FESTEN